

Datum 26.02.2021

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-011/2021

Gegenstand: Fraktions-Stellungnahmen im Amtsblatt

Einreicher: Ratsfraktion PRO CHEMNITZ

Der Beschlussantrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Die Unterrichtung der Gemeindeglieder obliegt gem. § 11 SächsGemO der Gemeinde. Es gibt keine rechtlichen Hinderungsgründe, die dagegensprechen, dass Fraktionen Stellungnahmen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt abgeben und darin ihre diesbezüglichen Auffassungen darlegen. Die Beiträge der Fraktionen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beschränken und dürfen keine allgemeinen politischen Statements sein.

In der Umsetzung erfordert dies jedoch ein Redaktionsstatut, das die weiteren Einzelheiten zu Art und Umfang der Beiträge regelt, worüber der Stadtrat beschließen müsste. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist das Recht zur Stellungnahme im Amtsblatt allen Fraktionen gleichermaßen einzuräumen.

Der Gemeinde steht bezüglich der Beiträge der Fraktionen kein inhaltliches Prüfungsrecht zu. Es besteht allenfalls die Befugnis, die Beiträge vor Veröffentlichung auf strafbare Inhalte analog § 5 S. 2 SächsPresseG zu prüfen.

Sven Schulze
Oberbürgermeister